



Merkblatt über die Einstellung in den niedersächsischen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien

1. Einstellungsvoraussetzungen in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien

Der 18-monatigen Vorbereitungsdienst wird durch die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften (APVO-Lehr) vom 13. Juli 2010 (Nds. GVBl. S. 288) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) in der Fassung vom 11. Juni 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 40) und § 6 der Niedersächsischen Verordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung (NLVO-Bildung) vom 19. Mai 2010 (Nds. GVBl. S. 218) sowie dem RdErl. d. MK v. 26.4.2017 „Durchführung der APVO-Lehr“ - 35-84110/413 (Nds. MBl. S. 595) geregelt.

In den niedersächsischen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien wird, vorbehaltlich ausreichender Ausbildungsplätze, zugelassen, wer das vorgeschriebene Lehramtsstudium mit einem Mastergrad (Master of Education), mit der Ersten Staatsprüfung in Niedersachsen oder mit einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat und über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt.

Der Zugang zum Vorbereitungsdienst wird für Bewerberinnen und Bewerber, die einen lehramtsbezogenen Hochschulabschluss aus anderen Bundesländern vorlegen, auf der Basis einschlägiger Mobilitätsbeschlüsse der Kultusministerkonferenz gewährleistet, soweit das Zeugnis die Facultas für die Sekundarbereiche I und II ausweist und in Niedersachsen die Ausbildung in den entsprechenden Fächern (s. u.) vorgesehen ist.

Die Feststellung der Gleichwertigkeit einer in einem anderen Bundesland abgelegten Masterprüfung bzw. Ersten Staatsprüfung mit einer niedersächsischen Masterprüfung erfolgt im Rahmen des Auswahl- und Zulassungsverfahrens. Erst nach einer ordnungsgemäß eingereichten Bewerbung wird nach den geltenden Vorschriften im Einzelfall geprüft und entschieden, ob die Voraussetzungen für die Zulassung in den niedersächsischen Vorbereitungsdienst vorliegen.

Die Zulassung und Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien erfolgt in zwei Unterrichtsfächern. Sollten durch die Masterprüfung, die Erste Staatsprüfung oder eines Zertifikats- oder Weiterbildungsstudium drei Unterrichtsfächer nachgewiesen werden, erfolgt die Zulassung dennoch in zwei Unterrichtsfächern. Bei der Erstellung der Onlinebewerbung ist daher anzugeben, in welchem Unterrichtsfach die Ausbildung nicht gewünscht ist. Auf Antrag kann die Ausbildung auch in drei Unterrichtsfächern stattfinden, wenn die Ausbildungssituation im betreffenden Studienseminar dies zulässt. Der Antrag kann auch nachträglich innerhalb des ersten Ausbildungsmonats über das Studienseminar gestellt werden.

Nachfolgende Unterrichtsfächer stehen für die Ausbildung im Lehramt Gymnasien zur Verfügung:

Biologie	Ev. Religion	Latein	Russisch
Chemie	Französisch	Mathematik	Spanisch
Chinesisch	Geschichte	Musik	Sport
Deutsch	Griechisch	Niederländisch	Werte und Normen
Darstellendes Spiel	Informatik	Physik	

Englisch
Erdkunde

Kath. Religion
Kunst

Philosophie
Politik-Wirtschaft

2. Organisatorische Hinweise

Zuständig für das Bewerbungs-, Zulassungs- und Einstellungsverfahren ist das

Regionale Landesamt für Schule und Bildung Braunschweig
Kurt-Schumacher-Straße 21
38102 Braunschweig.

Aktuelle Informationen zu den jeweiligen Bewerbungsverfahren, Einstellungsterminen und Fristen sowie zu allen anderen Fragen zum Vorbereitungsdienst sind auf den Internetseiten des [Nds. Kultusministeriums](#), des [Bildungsportals Niedersachsen](#) und des [Niedersächsischen Serviceportals Schule](#) eingestellt.

3. Verfahrensablauf

3.1 Bewerbung (Online-Bewerbung)

Die Bewerbung erfolgt über das Niedersächsische Serviceportal Schule.

Zur Online-Bewerbung müssen Sie sich zunächst auf dem [Niedersächsischen Serviceportal Schule](#) registrieren.

Vervollständigen Sie zunächst Ihre Daten. Durch Übermittlung Ihrer Online-Daten wird das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Braunschweig über Ihre Bewerbung informiert. Zur Wahrung der vorgegebenen Bewerbungsfrist ist es zwingend erforderlich, dass Ihre **Bewerbungsunterlagen** fristgerecht im Niedersächsischen Serviceportal Schule hochgeladen und eingereicht werden. **Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Einreichdatum im Niedersächsischen Serviceportal Schule.** Die Bewerbung für den Vorbereitungsdienst muss nicht mehr postalisch an das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Braunschweig übersandt werden.

Sie erhalten eine Eingangsbestätigung Ihrer Bewerbungsunterlagen per E-Mail.

Das Masterzeugnis ist bis spätestens drei Monate vor dem Einstellungstermin auf dem Niedersächsischen Serviceportal zu hinterlegen (Nachreichfrist). Sind nach Ablauf der Nachreichfrist noch freie Ausbildungsplätze vorhanden, können verspätet eingereichte Zeugnisse nachrangig bis ca. einen Monat vor dem Einstellungstermin berücksichtigt werden. Sollte das Zeugnis nicht termingerecht vorgelegt werden können, kann der Nachweis über das abgeschlossene Studium auch durch eine Bescheinigung der Universität, aus der das studierte Lehramt sowie die Fächer und die Gesamtnote hervorgehen, erbracht werden (z.B. Transcript of Records).

Verspätet eingegangene Bewerbungen können in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden. Sollten aber nach der Zulassung aller Bewerberinnen und Bewerber, die die Fristen eingehalten haben, noch Ausbildungsplätze frei geblieben sein, können vollständige Bewerbungen noch berücksichtigt werden. Dies setzt voraus, dass die Einstellung noch rechtzeitig bis zum Einstellungstermin erfolgen kann. Ortswünsche (s.u.) werden wegen der nachrangigen Berücksichtigung dieser Bewerbungen nur in Ausnahmefällen erfüllt werden können.

Nach erfolgter Bewerbung können Sie Ihre Daten unter dem Menüpunkt **Meine Bewerbung** weiterhin einsehen. Erforderliche **Korrekturen** bzw. **Änderungen** können Sie online selbst vornehmen (z. B. Adresse, Telefon, E-Mail, Seminarwünsche, zusätzliche Nachweise). Dafür wechseln Sie in den Bearbeitungsmodus über den Button „Aktion“ und „Bewerbung bearbeiten“. Die Änderungen sind über „Aktion“ und „Änderung einreichen“ abzuschließen. Damit wird das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Braunschweig automatisch über die Änderung informiert.

Da die Bearbeitung der eingegangenen Bewerbungen Vorrang hat, können Anfragen zur Bewerbung im Regelfall nicht beantwortet werden. Wenn Sie sich über den Bearbeitungsstand Ihrer Bewerbung informieren möchten, können Sie den Status auf dem [Niedersächsischen Serviceportal Schule](#) in Ihrem persönlichen Account einsehen.

3.2. Zulassungsverfahren

Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst erfolgt nach den Regelungen in § 119 Niedersächsisches Beamten-gesetz (NBG) vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72) i. V. m. der Verordnung über die beschränkte Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter (ZulassVO-Lehr) vom 15. März 2010 (Nds. GVBl. S. 133) und der APVO-Lehr (s. o.).

Das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Braunschweig trifft die Auswahl der einzustellenden Bewerberinnen und Bewerber. Sie versendet die Zulassungsbescheide und stellt die Statusänderung online. Der Status Ihrer Bewerbung ist jederzeit in Ihrem persönlichen Account ersichtlich. Mit den Zulassungsbescheiden wird auch das Studienseminar bekannt gegeben. Innerhalb der vorgegebenen Frist von maximal 10 Tagen müssen Sie im Niedersächsischen Serviceportal Schule erklären, ob Sie den angebotenen Ausbildungsplatz annehmen oder absagen. Bei einem gewichtigen Grund kann auch ein Wechsel des Studienseminars beantragt werden (Umsetzungsantrag).

3.3 Auswahlverfahren bei Bewerberüberhang

Wenn mehr Bewerbungen eingehen als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, muss ein Auswahlverfahren durchgeführt werden. Die Auswahl erfolgt nach den Kriterien für eine Zulassungsbeschränkung des § 119 NBG und der ZulassVO-Lehr.

Zunächst werden vorab **bis zu 20 %** der freien Ausbildungsplätze für **Fächern des dringenden Bedarfs** in Abzug gebracht. Die Fächer des dringenden Bedarfs werden im Schulverwaltungsblatt für Niedersachsen und auf der Webseite des [Niedersächsischen Kultusministeriums](#) veröffentlicht.

Danach werden die verbleibenden Ausbildungsplätze im Vorbereitungsdienst in der nachstehenden Reihenfolge vergeben:

1. zuerst **55 %** nach den bisher erbrachten Leistungen für das angestrebte Ausbildungsziel (Reihenfolge nach der **Gesamtnote** des Master of Education bzw. der Ersten Staatsprüfung),
2. danach **35 %** nach der Dauer der Zeit seit einer wegen fehlender Ausbildungskapazitäten unberücksichtigten Bewerbung (**Wartezeit**) und
3. zuletzt **10 %** für Fälle **außergewöhnlicher Härte**.

Abschließend erfolgt die Vergabe der o. a. Ausbildungsplätze für die Fächer des dringenden Bedarfs. Die Zulassungen erfolgen gesondert für jedes Fach des dringenden Bedarfs nach Maßgabe der obenstehenden Reihenfolge (§ 119 Abs. 4 NBG).

Die Restplätze werden nach Ziffer 1 verteilt.

Fälle außergewöhnlicher Härte werden in der folgenden Rangfolge berücksichtigt:

1. Bewerberinnen und Bewerber, die im Sinne des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuches schwerbehindert oder schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind, nach dem Grad der Behinderung,
2. Bewerberinnen und Bewerber, die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung Unterhalt leisten müssen gegenüber mindestens einem Kind oder einer nicht erwerbsfähigen Person, wenn ohne ein Einkommen der Bewerberin oder des Bewerbers deren Unterhalt nicht gewährleistet ist, nach der Zahl der Unterhaltsberechtigten,
3. andere glaubhaft gemachte Fälle außergewöhnlicher Härte.

Können aufgrund nicht ausreichender Ausbildungskapazitäten nicht alle Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, stellt das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Braunschweig die Ablehnungsbescheide nach Abschluss des Zulassungsverfahrens zu.

3.4 Zuweisung an einen bestimmten Studienseminarort

Gemäß § 4 Abs. 4 ZulassVO-Lehr haben Bewerberinnen und Bewerber keinen Anspruch, einem bestimmten Studienseminar zugewiesen zu werden. Es besteht somit kein Rechtsanspruch in Bezug auf den Seminarstandort.

Bei Ihrer Bewerbung können Sie bis zu drei Wunschorte für die Zuweisung zu einem Studienseminar angeben. Die Standorte der Studienseminare und die Fächer der jeweiligen Fachseminare können Sie dem Merkblatt „Standorte und Fächerübersicht der Studienseminare für Gymnasien“ auf der Webseite des [Niedersächsischen Kultusministeriums](#) entnehmen.

Eine Zuweisung zu einem der gewünschten Orte wird, soweit dieses kapazitär möglich ist, berücksichtigt. Liegen bei der Auswahl für einen Ort mehr Wünsche vor als Plätze vorhanden sind, erfolgt eine Berücksichtigung nach sozialen Gesichtspunkten. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber sowie Bewerberinnen und Bewerber mit Kindern und Verheiratete haben in der Regel Vorrang vor ledigen Bewerberinnen und Bewerbern.

Sollte Ihnen der zugewiesene Seminarort aus gewichtigen Gründen unzumutbar erscheinen, können Sie bis zum gesetzten Termin für die Annahme des Ausbildungsplatzes unter Angabe der Gründe und ggf. Beifügung entsprechender Belege einen Antrag auf Umsetzung stellen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Umsetzung.

3.5 Nachrückverfahren

Bis zu einem Monat vor dem Einstellungstermin finden Nachrückverfahren statt, falls Ausbildungsplätze freigeworden sind. Stellen Sie bis dahin Ihre postalische und telefonische Erreichbarkeit sicher. Für die Annahme des Ausbildungsplatzes beachten Sie bitte Nummer 3.2.

3.6 Wartezeitbewerbungen

Wartezeitbewerberinnen und Wartezeitbewerber werden nicht automatisch im folgenden Bewerbungsverfahren berücksichtigt. Als Wartezeitbewerberin bzw. Wartezeitbewerber müssen Sie sich zum nächsten Einstellungstermin erneut bewerben. Näheres zum Verfahren entnehmen Sie bitte dem Ablehnungsbescheid.

3.7 Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst

Im Anschluss an die Zulassung zum Vorbereitungsdienst erfolgt das Einstellungsverfahren durch den Fachbereich Lehrendes Personal des Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Braunschweig.

Von dort werden Sie dann aufgefordert, weitere Unterlagen einzureichen, die für die Einstellung erforderlich sind. Hierzu finden Sie Hinweise auf dem [Bildungsportal Niedersachsen](#).

Im Interesse einer zügigen Bearbeitung aller Einstellungsvorgänge wird gebeten, von Besuchen, fernmündlichen Rückfragen und E-Mails zum Verfahren abzusehen.

4. Information nach der Datenschutz-Grundverordnung

Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sieht vor, dass die oder der Verantwortliche Sie als betroffene Person über die Modalitäten, wie die erhobenen personenbezogenen Daten verarbeitet werden und welche Rechte Ihnen in diesem Zusammenhang zustehen, informiert. Die Informationen für Sie als Bewerberin bzw. Bewerber finden Sie auf dem [Bildungsportal Niedersachsen](#).